



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 3spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 10 Pfg.
erbittet Otto Hasert's
Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 27. März.

A. Amtlicher Teil.

Bezug nehmend auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 20. Oktober 1902 (Kreis-Bl. Nr. 85) bringe ich hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Da sich bisher eine genügende Anzahl von Personen nicht gefunden hat, welche bereit wären sich der Prüfung als Fleischbeschauer zu unterziehen, so kann nicht für jeden Amtsbezirk ein Fleischbeschauer und ein Fleischbeschauer-Stellvertreter bestellt werden. Es muß vielmehr vorläufig daran festgehalten werden, mehrere Amtsbezirke zu einem Fleischbeschaubezirk zu vereinigen.

Der Kreis Rummelsburg wird daher in folgende Fleischbeschaubezirke eingeteilt:

- Beschaubezirk 1. Die über 2 km. von der Stadt entfernten Abbauten Rummelsburgs und die Amtsbezirke Groß-Bolz, Falkenhagen und Reinwasser.
- Beschaubezirk 2. Die Amtsbezirke Treten, Rohr und Groß-Schwirfen.
- Beschaubezirk 3. Ein Teil des Amtsbezirks Barzin mit den Ortschaften Barzin und Seelitz und den dazu gehörigen Vorwerken und Abbauten sowie die Amtsbezirke Behwitz und Prizig.
- Beschaubezirk 4. Ein Teil des Amtsbezirks Barzin mit den Ortschaften Wendisch-Puddiger, Wuffow, Chorow, Neu-Chorow und Misdow A nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Abbauten.
- Beschaubezirk 5. Die Amtsbezirke Bartin und Gumenz.
- Beschaubezirk 6. Die Amtsbezirke Barnow und Neu-Colziglow.
- Beschaubezirk 7. Die Amtsbezirke Treblin, Rubben und Ponickel.

Die vorstehenden Bezirke werden verkleinert, sobald der Mangel an Fleischbeschauern gehoben sein wird.

Zur Besetzung gelangen am 1. April d. Js. nur die Bezirke 1 und 3, die übrigen Bezirke erst im Laufe des Monats April, da die für dieselben in Aussicht genommenen Beschauer sich z. Bt. noch in der Ausbildung befinden.

Die Trichinenschau-Bezirke fallen mit den Fleischbeschaubezirken zusammen.

Dem Fleischbeschauer wird für die gewerblichen Schlachtungen auch die Trichinenschau in seinem ganzen Fleischschau-Bezirk übertragen und einem etwa neben ihm noch bestellten Trichinenschauer werden lediglich die Hauschlachtungen überlassen.

Die Prüfung neu anzustellender Trichinenschauer erfolgt entweder durch den zuständigen Kreis-tierarzt oder durch eine der eingesetzten Prüfungskommissionen für Fleischbeschauer.

Beschaukosten und Gebühren.

- a. Für den Regierungsbezirk Köslin in eine einheitliche Normalgebühr festgesetzt, die sowohl eine durchschnittliche Wegegebühr als auch einen Zuschlag zur Deckung der Kosten der Ergänzungs-fleischschau und etwaiger Wegevergütungen bei Stellvertretungen durch Beschauer aus Nachbar-bezirken enthält.
- b. Die Normalgebühr ist einheitlich im ganzen Beschaubezirke zu erheben.
- c. Die Einziehung der Gebühren erfolgt vor der Beschau durch die Beschauer.
- d. Laienbeschauer haben von den eingezogenen Gebühren den Zuschlag für die Kosten der Er-gänzungsbeschau pp. auf Grund einer besonderen Spalte des Tagebuchs etwa in monatlichen Raten an die Polizeikasse abzuliefern.

- e. Die Gebühren der Tierärzte aus der Ergänzungsbeschau sind aus dem zu bildenden Fonds zu bestreiten, ebenso die Wegegebühren eines zur Stellvertretung aus einem Nachbarbezirke herangezogenen Beschauers. Reicht der Fonds, namentlich in der ersten Zeit, zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so hat die Polizeikasse etwaige Fehlbeträge zu decken.
- f. Tierärzte erhalten bei Uebernahme der gesamten Beschau dieselben Gebühren wie die Laienbeschauer, nur brauchen sie den Zuschlag für die Ergänzungsbeschau nicht an die Polizeikasse abliefern.
- g. Für die gewöhnliche Beschau betragen die Gebühren:

für ein Rind	3,00 Mk.
" " Schwein einsch. Trichinenschau	1,60 "
" " Kalb	0,90 "
" " Schaf, Ziege	0,70 "

Als durchschnittliche Wegegebühr sind in diesen Sätzen:

50 Pfg. für ein Rind	
25 " " " Schwein	
20 " " " Kalb	
10 " " " Schaf, Ziege	

Von den Gebühren sind als Zuschlag für die Ergänzungsbeschau pp. gerechnet: 50 Pfg. bei anderen Tieren 10 "

- h. Die Gebühren gelten für die Beschau vor und nach dem Schlachten.
- i. Wird ein Beschauer als Stellvertreter in einem Nachbarbezirke herangezogen, so erhält er 10 Pf. pro km. Wegegebühren aus dem für die Zuschläge gebildeten Fonds.
- k. Für die tierärztliche Ergänzungsbeschau sind folgende Gebühren zu erheben:

für ein Pferd.	4,00 Mk.
" " Rind	3,00 "
" " Schwein	2,00 "
" " Kalb, Ziege, Schaf	1,50 "

Außer den Gebühren erhält der Tierarzt bei der Ergänzungsbeschau Reisekosten und zwar 40 Pf. pro km Landweg 7 Pf. pro km. Eisenbahn, aber keine Zu- und Abgangsschädigungen; Entfernungen unter 8 km. werden nicht auf volle 8 km. abgerundet. Die Gebühren für die Untersuchung von Pferden sind nicht aus den Fonds für die Ergänzungsbeschau zu bestreiten, sondern von den Schlachtenden zu entrichten.

- l. Diese Gebühren gelten nur für das platte Land.

In Städten und anderen Orten mit einer größeren Anzahl von Schlachtungen, bei denen die Untersuchungen keine größeren Wege erfordern, ist sowohl über die Art der Einziehung, als auch über die Höhe der Beschaugebühren im einzelnen Entscheidung zu treffen. Die Beschaugebühren werden in den Städten meist geringer sein können, als auf dem platten Lande, auch wird sich dort meist die Einziehung der Gebühren durch die städtischen Polizeikassen empfehlen.

Zuständigkeit der Polizeibehörden.

Die polizeilichen Entscheidungen in I. Instanz sind nur, soweit es sich um Verwerfung einzelner Teile von Tieren handelt, den Ortsvorstehern zu übertragen, bei Verwerfung ganzer Tiere ist dagegen dem Amtsvorsteher die Entscheidung in I. Instanz vorzubehalten; im ersteren Falle hat der Amtsvorsteher, im letzteren der Landrat die Entscheidung in II. Instanz. Bei Beschwerden gegen Beanstandungen der Laienbeschauer ist ein Tierarzt, bei Beschwerden gegen Beanstandungen der tierärztlichen Beschauer der Kreistierarzt bezw. der Departementstierarzt, bei Beschwerden gegen Beanstandungen des Kreistierarztes, als technischer Sachverständiger in II. Instanz zuzuziehen.

Die Beschaustempel und die Formulare zu den Tagebüchern der Beschauer (Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats vom 30. Mai 1902. — Reichs-Gesetzblatt Seite 547) sind auf Polizei-Kosten zu beschaffen.

Die allgemeinen Bestimmungen über Form, Größe und Inschriften der Stempel enthält der § 43 der Ausführungsbestimmungen A zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 30. Mai 1902. Im einzelnen ist noch folgendes zu beachten:

1. Die im § 43 Abs. 3 bis 5 angegebenen Größen für die Stempel sind nur Mindestmaße. Die Stempel dürfen auch einen größeren Umfang erhalten; jedoch sind übermäßige Größen zu vermeiden, damit das gekennzeichnete Fleisch nicht zu sehr mit Stempelabdrücken bedeckt wird.
 2. Die Inschriften sind mit lateinischen Schriftzeichen herzustellen und in solcher Größe anzufertigen, daß sie gut leserlich sind.
 3. Die Schriftzeichen und die Ränder müssen scharf ausgeprägt sein.
- Jeder Stempel hat den Namen oder das Zeichen des Schaubezirktes zu enthalten. Der Zusatz

einer Unterscheidungsbezeichnung wie z. B. „Schlachthof“ ist gestattet. Zusatzbezeichnungen, die auf fast allen Stempel sich wiederholen würden, wie z. B. „Schaubezirk“ oder „Fleischbeschau“ sind zu vermeiden. Bei Schaubezirken mit Namen, die mehrfach vorkommen, sind den Namen die entsprechenden Unterscheidungsbezeichnungen beizufügen. Allgemein verständliche Kürzungen bei den Namen und Zusatzbezeichnungen sind zulässig.

Bei den Stempel für Hundefleisch, Pferdefleisch und sonstiges Einhuferfleisch ist dem Namen oder dem Zeichen des Schaubezirkes auf einer besonderen Zeile das Wort „Hund“, „Pferd“ voranzustellen.

4. Die Aufschriften der Stempel sind, soweit nicht die Länge der Worte bei runden Stempeln die Anbringung in Bogenform ratsam erscheinen läßt, auf geraden Linien auszuführen.
5. In den Fällen des § 43 Abs. 2 Satz 2 hat der Stempel außer der Bezeichnung „Tierarzt“, wofür auch die Abkürzung „T. A.“ mit oder ohne die Voranstellung der Kürzung B. (= Bezirks-), K. (= Kreis), D. (= Departements-) etc. gebraucht werden darf, den Namen und den Wohnsitz des Tierarztes zu enthalten.
6. Die Anbringung sonstiger Namen, Bezeichnungen oder Zeichen (z. B. Wappen) ist zu vermeiden. Ausgenommen ist die Beifügung von lateinischen oder arabischen Ziffern zu dem Zwecke, um die mehreren an einem Orte vorhandenen Schaubezirke zu unterscheiden oder um ersichtlich zu machen, von welchem der mehreren, in einem Schaubezirk aufgestellten Fleischbeschauer die Untersuchung des gestempelten Fleisches ausgeführt worden ist.

7. Vorhandene Stempel dürfen aufgebraucht werden, sofern sie im wesentlichen die vorgeschriebenen Aufschriften — wenn auch in abweichender Reihenfolge und Art der Anbringung — enthalten. Unter allen Umständen müssen sie aber die vorgeschriebene Form und Mindestgröße aufweisen. Ich bin bereit, Bestellungen auf Farbstempel durch die Herren Amtsvorsteher entgegen zu nehmen. Zu Hausgeschlachtungen gehören auch diejenigen Schlachtungen, welche zum Zwecke der Mitver-

pflegung des Gehirns erfolgen, aber nicht diejenigen, welche auch einer Fleischversorgung der freien Arbeiter dienen. Auch solche Privatleute, welche gewohnheitsmäßig Teile von hausgeschlachteten Tieren in frischem oder zubereitetem Zustande verkaufen, sind verpflichtet, die Schlachttiere vom 1. April d. Js. ab unter-

suchen zu lassen. Die Ortsvorstände weise ich an, für Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen und ersuche gleichzeitig die Herren Amtsvorsteher, die Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu kontrolliren, sobald für Ihre Bezirke Fleischschau bestellt sind

Rummelsburg, den 24. März 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Verteilungsplan

über die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betr. Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G. S. S. 194) von den einzelnen Schulverbänden des Regierungsbezirks Köslin an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Bezirks für die Zeit vom 1. April 1903 bis Ende März 1904 zu entrichtenden Beiträge.

Der Bedarf der Ruhegehaltskasse für 1. April 1903/1904 gemäß § 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 berechnet sich, wie folgt:

- a. Ruhegehälter, abzüglich der gesetzlichen Staatsbeiträge nach den Stande vom 1. Oktober 1902 188438 Mk.
- b. Remuneration des Kassenanwalts 300 Mk.

zusammen rund 188738 Mk.

Hierzu die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen (Ges. v. 11./6. 1894) 2654 Mk.

191392 Mk.

Hiervon ab der Bestand aus dem Vorjahre 17712 Mk.

Bedarfssumme 173680 Mk.

Das nach § 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 der Verteilung zu Grunde zu legende ruhegehaltsberechtigte Dienstinkommen der Lehrer pp., nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung bei jedem Schulverbande auf volle Hunderte, beträgt 1297900 Mk.

Das beitragspflichtige Dienstinkommen der Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen beträgt nach dem hier angefügten besonderen Verteilungsplan II 37900 Mk.

zusammen 1335800 Mk.

Es entfallen somit auf 100 Mk. des beitragspflichtigen Dienstinkommens 173680 . 100 = 13 Mk.

Beträge.

1335800

Hiernach sind von den einzelnen Schulverbänden des Bezirks an die Lehrerruhegehaltskasse zu zahlen :

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesamtsumme des ruhe- gehaltsberechtigten Dienst- einkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte Mk.	Höhe des von dem Schulverbande zu zahlenden Beitrages Mk.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
Kreis Rummelsburg.				
a. Städte.				
1	Rummelsburg	18900	2457	
b. Plattes Land.				
1	Barkogen	200	26	
2	Bartin	1300	169	
3	Barwin	400	52	
4	Befwitz	300	39	
5	Börnen	900	117	
6	Brünnow	300	39	
7	Camniz	1100	143	
8	Alt-Colziglow	700	91	
9	Neu-Colziglow	800	104	
10	Cremerbruch	600	78	
11	Darselow	300	39	
12	Dulzig	100	13	
13	Falkenhagen	500	65	
14	Friedrichshuld	1100	143	
15	Gadgen	300	39	
16	Georgendorf	1200	156	
17	Gewiesen	800	104	
18	Gloddow	800	104	
19	Grünwalde	900	117	
20	Gumenz	400	52	
21	Hammermühle	700	91	
22	Kaffzig	100	13	
23	Lindenbusch	200	26	
24	Lodder	200	26	
25	Lubben	400	52	
26	Misdow	700	91	
27	Neufeld	600	78	
28	Papenzin	300	39	
29	Plözig	1100	143	
30	Boberow	200	26	
31	Pöppeln	300	39	
32	Pritzig	400	52	
33	Wend.-Buddiger	500	65	
34	Püftow	800	104	
35	Reddieß	200	26	
36	Groß-Reetz	500	65	
37	Reinfeld B	800	104	
38	Reinfeld R	900	117	
39	Reinwasser	1100	143	
40	Rohr	600	78	
41	Rosenhof	100	13	
42	Saaben	700	91	
43	Schwessin	600	78	

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesamtsumme des ruhe- gehaltsberechtigten Dienst- einkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte Mk.	Höhe des von dem Schulverbände zu zahlenden Beitrages		Bemerkungen.
			Mk.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	
44	Groß-Schwirsen	1100	143		
45	Klein-Schwirsen	600	78		
46	Seehof	200	26		
47	Seelitz	200	26		
48	Sellin	300	39		
49	Selberg b	200	26		
50	Starkow	600	78		
51	Techlipp	700	91		
52	Teblin	1600	208		
53	Treten	1300	169		
54	Tretenwalde	300	39		
55	Turzig	1100	143		
56	Varzin	1200	156		
57	Bersin	700	91		
58	Viartlum	200	26		
59	Groß-Volz	800	104		
60	Klein-Volz	1200	156		
61	Waldow	1100	143		
62	Wobeser	800	104		
63	Woblanse	800	104		
64	Wodnin	1100	143		
65	Wiffow	1400	182		
66	Zettin	500	65		
67	Zollbrück	300	39		
68	Zuckers	200	26		

Die vorstehenden Verteilungspläne werden hierdurch gemäß § 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 veröffentlicht.

Rösklin, den 11. März 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Röhrig.

Der Rittergutsbesitzer Paul Siemers zu Zuckers ist zum Gutsvorsteher und der Deputant Heinrich Gast daselbst zum Ortsvorsteher des Gutsbezirks Zuckers bestellt, beide sind von mir bestätigt und für ihre Aemter verpflichtet bezw. vereidigt worden. Stellvertretender-Gutsvorsteher ist nach wie vor der Gutsbesitzer Wilhelm Grundies zu Augustfelde

Rummelsburg, den 25. März 1903.

Der Landrat, von Weiher.

An Stelle des verzoogenen Rittergutsbesitzers Grundies zu Zuckers ist der Gutsbesitzer Wilhelm Grundies zu Augustfelde zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gumenz ernannt worden.

Rummelsburg, den 23. März 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von Massow-Gr.-Schwirsen ist von seiner Erkrankung genesen und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Rummelsburg, den 25. März 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Bekanntmachung.

Da von der Rummelsburger Abdeckerei nach Wocknin Abbau ein toller Hund gelaufen ist wird hiermit für den Zeitraum von drei Monaten über Lodder nebst sämtlichen Abbauten, über Hermannsruh, Eisenhammer und Ackerwühle die Hundesperre verhängt.

Gr.-Volz, den 25. März 1903.

Der Amtsvorsteher, von Massow.

Bekanntmachung.

Bei dem erschossenen Jagdhund des Jagdpächters R. Rißmann zu Wocknin Abbau ist durch den Kreistierarzt Tollmutverdacht festgestellt worden. Da der Hund mehrere Hunde in Kaffzig gebissen hat, wird über die Ortschaften Kaffzig, Kl. Schwirsen, Gr. Schwirsen und Bial die Hundesperre verhängt.

Papenzin, den 22. März 1903.

Der Amtsvorsteher. J. B. Pfohl.

Zur Vermeidung blinden Feuerlärms wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Beswitz'er Forst bis auf Weiteres Strauch wird verbrannt.

Amt Beswitz, den 22. März 1903.

Der Amtsvorsteher. von Bizewitz.

Zur Vermeidung blinden Feuerlärms teile ich mit, daß von jetzt ab Strauch auf der abgeholzten Waldparzelle zwischen Hammermühle und Fuchsmühle auf Woblanf'er Seite gebrannt wird.

Woblanse, den 24. März 1903.

gez. C. du Roverey.

Bekanntmachung.

Durch den beamteten Tierarzt ist bei einem am 14. d. Mts. zu Abbau Wocknin getödteten Hunde Tollmut-Verdacht festgestellt worden. Da der fragliche Hund sich vom 11. bis zum 14. d. Mts. auf der hiesigen Abdeckerei aufgehalten hat ordnen wir hierdurch an, das sämtliche Hunde der Stadt und Abbauten für den Zeitraum von 3 Monaten anzufetten oder sicher einzusperren sind.

Der Festlegung gleich zu achten, ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

Rummelsburg i. Pom. den 23. März 1903.

Die Polizei-Verwaltung. Kiebaß.

B. Nichtamtlicher Teil. (Privat-Anzeigen.)

Verdingung.

Die Ausführung der Erd-, Maurer-, Asphalt-, Steinhauer- und Zimmerarbeiten, der Schlosser-, Tischler- und Glaserarbeiten, der Dachdecker- und Klempnerarbeiten, der Anstreicherarbeiten und der Ofenarbeiten zum Bau eines Bahnmeisterhauses am Bahnhof Bütow, sowie der Arbeiten zu einem Stall- und Abortgebäude soll im Ganzen oder geteilt verdingen werden.

Angebots-Vordrucke, Massenberechnungen, Bedingungen und Zeichnungen sind gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von 2,50 Mk. von der unterzeichneten Betriebs-Inspektion zu beziehen.

Angebote sind bis zum 14. April d. J. Vormittags 11 Uhr verschlossen und mit der Aufschrift: „Angebot auf Arbeiten für ein Bahnmeisterhaus in Bütow“ versehen einzureichen, zu welcher Zeit die eingegangenen Angebote geöffnet werden.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Stolp, im März 1903.

Eisenbahn-Betriebs-Inspektion 1.

— Beinschäden, —
— Haut-, Harn-, —

Geschlechtsleiden, Salzfluß, Krampfadergeschwüre, sog. Kindsfüße, Bl. echten, weißer Fluß, Onanie etc., frisch und veraltet, behandelt brieflich unauffällig, ohne Berufshörung. Wiederstattung des Honorars, falls Erfolg ausbleibt. Briefliche Auskunft umsonst. Institut Sanitas, Berlin, Jerusalemstraße 66. Ärztliche Leitung.

Wie erhält man eine
**Wirtschafts-
Concession?**

Wegweiser mit Eingaben = Entwürfen an die Behörden für Alle, welche sich als Restaurateur etc. etablieren wollen. Unentbehrliches Nachschlagebuch für jeden Interessenten. Gegen Einsendung von Mk. 1,20 franko durch Stella-Berlag in Eberswalde oder durch jede Buchhandlung.

Bekanntmachung.

Die Ausführung des Neubaus eines Wohnhauses auf dem Bachvormerke Grünhof, Kreis Rummelsburg, soll im öffentlichen Ausschreibungsverfahren an einen geeigneten Unternehmer verdingen werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf

**Mittwoch, den 8. April d. J.,
vormittags 10¹/₂ Uhr**

in meinem Amtszimmer, Bahnhofstraße Nr. 12, anberaumt, woselbst auch die Entwurfszeichnungen, der Kostenschlag, die Ausbietungs- sowie die allgemeinen und besonderen Ausführungsbedingungen während der Dienststunden für die Bewerber zur Einsicht ausliegen.

Die Angebote, zu welchen **rechtzeitig** zu bestellende Formulare verwendet werden müssen, sind versiegelt mit entsprechender Aufschrift versehen hierher zu dem genannten Eröffnungstermin einzureichen.

Die Angebotsformulare werden gegen porto und bestellgeldfreie Einsendung von 2,00 Mk. Schreibgebühren verabsolgt.

Stolp, den 23. März 1903.

Der königliche Kreisbauinspektor.
Runge.

Was der Kaufmann
vom bürgerlichen Gesetzbuch
wissen muß.

§ § §

3. Auflage, 4-7. Tausend

Die für den Kaufmann und Gewerbetreibenden kennenswertesten Bestimmungen des neuen bürgerlichen Rechts.

Preis M. 2,75.

Zu beziehen gegen Einsendung des Betrages (nebst 20 a Porto) vom Verlag der Handels-Akademie
Leipzig.

Dr. jur. Ludwig Huberli.



Feldbahnen.

Eine erste Firma

übernimmt Bau u. Finanzierung — auch gegen Abzahlung — von landwirtschaftlichen, Industrie- u. Kleinbahnen zur Verbindung der Güter bezw. gewerblicher Anlagen (Ziegeleien, Steinbrüche, Kiesgruben etc.) untereinander u. mit der nächsten Eisenbahnstation bezw. Wasserabladestelle. Für Nachweisung von Geschäften wird Provision vergütet. Gef. Anfragen unter J. G. 7206 an Rudolf Mosse, Berlin SW. erbeten.

Gymnasium mit Realabteilungen zu Schlawe.

Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag den 16. April 8 Uhr morgens. Die Anmeldung neuer Schüler für die Vorschulklassen erbitte ich Mittwoch den 15. April 8-9 Uhr, die Aufnahme-Prüfungen für die Gymnasialklassen (mit Nebenkursen in Englisch und erweitertem Unterricht in Französisch, Mathematik und Physik statt des Griechischen in den Tertian und Sekunda) finden Mittwoch den 15. April 9-12 Uhr vormittags statt.

Die Schüler der Realabteilung erwerben durch die Schlussprüfung das Recht zum Besuche der Obersekunda eines Realgymnasiums.

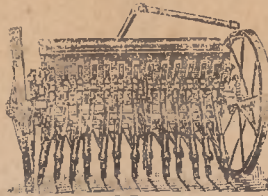
Nicht überfüllte Klassen, sorgfame Überwachung jedes einzelnen Schülers. Geeignete Pensionen, die in genügender Menge vorhanden sind, nachzuweisen sowie jede gewünschte Auskunft zu erteilen, bin ich gern stets bereit.

Strathmann,
Direktor.

Direkt aus d. Oberbrüche, wo die Gänsemaße zu Hause, offerire meine in allen Theilen Deutschl. mit so groß. Beifall aufgenommen.

• Gänsefedern •

Preise per Pfund: Gänsefedern, wie sie gerupft werd., 1.50 M., ausfortirt, nur 11. Federn u. Daunen 2.00, etwas fl. u. dauniger 2.25 M. (Zwischen dies. 3 Sorten ist hin u. wieder eine graue Fed. vorhanden.)
 Halbdaunen, ganz fl. weiße vollbaumige Federchen 2.65, zarter u. dauniger 3.00, hochprima, fast Daune 3.50 M. Geriffene Fed. grau 1.75, halbweiß 2.50, weiß 2.75, 3.00, 3.50, schneeweiß 4.00, schneeweiß, sehr daunig. 4.50 M. Daunen, halbweiß 3.50, weiß 4.50, hochprima 5.50 M. Chinesische Entensfed. 0.75, 1.00, Halbdaunen 1.50, 1.75 M. Daunen 2.50 M. Nur die großen Masseneinkäufe direkt v. d. Produzenten, sowie die geringen Betriebskosten auf dem platten Lande ermöglichen diese äußerst soliden, aber festen Preise. • Jede Waare wird in mein. Fabrik nebst Luftpumpe saub. gereinigt, daher vollkommen trocken, klar u. rauchfrei. Kein Gift. Jeder kann vorher fest versichert sein, daß er nur reelle Waare erhält, die er nach 8 Tag. noch umtausch. od. zurückgeben kann. • Für Bestkoffe u. fertige Betten Preisliste extra.
Krohn, Behrer a. D., Alt-Reetz
 (Oberbruch).



Drillmaschinen von unerreichter Einfachheit im Bau.

Nur ein Säerad für alle Getreidearten

Normal-Stahl-Pflüge,
2- u. 3-scharig, mit staubdichten Radnaben für Oelschmierung.

Ph. Mayfarth & Co., Chaussee- Berlin N.
str. 2 E.

Vertreter: **M. Leibholz, Rummelsburg.**



Seit Jahrzehnten bei Aerzten u. Publikum gleich beliebt, sicher, dabei angenehm wirkend., unschädliches Mittel, haben sie ihren Welt-Ruf bewahrt bei

Stuhlverstopfung

hartlebigkeit deren Folgezuständen wie Blutaandrang, Kopfschmerzen, Abseitigkeit, Nubehagen usw. Man lese die Broschüre mit den Anzeigen vieler angelegener Professoren. Bestandtheile der ächten Apoth. Rich. Brandt'schen Schweizerpflüge (à Schachtel 1 Mark): Extract von Süße 1.5 gr., Moschusgarbe, Abynth, Aloe, je 1 gr., Bitterlee, Gentian, je 0.5 gr., Gentian u. Bitterleekaput in gleichen Theilen, um daraus 50 Pillen von 0.12 gr. herzustellen.

Ansichts-Postkarten der Schweiz,
die interessantesten Gegenden, 24 Serien à 5 Stück und in fast allen Apotheken gratis erhältlich.

Zur Frühjahrsdüngung!

Thomasschlackenmehl ist der beste und billigste Phosphorsäuredünger für alle Halmfrüchte, Klee- u. Futtergewächse, Kartoffeln u. Rüben, Wiesen u. Weiden.

Thomasschlackenmehl wirkt ebenso schnell u. sicher wie Superphosphat, übertrifft dieses aber wegen seiner nachhaltigen Wirkung, sowie durch seinen hohen Kalk- u. Magnesiumgehalt, bei wesentlich billigerem Preise.

Thomasschlackenmehl wird unter Garantie des Gehaltes an Phosphorsäure, Citronensäurelöslichkeit und Feinmehl verkauft und von Wiederverkäufern zu Original-Werkpreisen prompt geliefert.

Thomasschlackenmehl ist stets in Säcken verpackt mit Gehaltsangabe, Plombe und eingetragener Schutzmarke.

Vor minderwertiger Ware wird gewarnt!

Extra-Blatt

zum

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 25.

Rummelsburg, den 27. März

1903.

Zufolge Anordnung des Herrn Ministers des Innern ist mit den Vorbereitungen zur Wahl für den Deutschen Reichstag **ohne Verzug** vorzugehen.

Infolgedessen ersuche ich den Magistrat hier sowie sämtliche Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, die Wählerlisten in **zwei** Exemplaren, zu denen die erforderlichen Formulare anliegend übersendet werden, **sofort** aufzustellen, damit die Auslegung dieser Listen sofort nach der noch zu erwartenden höheren Verfügung erfolgen kann.

Die Aufstellung der Listen ist so zu beschleunigen, daß sie binnen kürzester Frist spätestens bis Ostern zur Auslegung fertig sind.

Für die Anfertigung der Wählerlisten dient das untenstehende Schema zum Anhalt.

Die Wähler sind in den Wählerlisten in **alphabetischer Reihenfolge** aufzuführen.

Wähler für den Reichstag ist jeder Deutsche, welcher **bis zum Wahltag** das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat und in dem Bezirk, in welchem er sein Wahlrecht ausüben will, seinen Wohnsitz hat; also nicht bloß die Grundbesitzer, sondern auch Tagelöhner und Gesinde.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen.
2. Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens.

3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

4. Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

Die erforderliche Anzahl von Druckeremplaren des Wahlgesetzes und des Reglements *cc.* nebst Formularen zur Gegenliste folgen nach.

Das Verzeichniß der Wahlvorsteher und der Wahllokale werde ich später veröffentlichen.

Ich mache den Guts- und Gemeindevorständen noch besonders zur Pflicht, mit der Aufstellung der Wählerlisten **sofort** nach Empfang dieses Extrablattes zu beginnen.

Die anliegende Bescheinigung über die vollendete Aufstellung der Wählerlisten ist sobald die Listen tatsächlich aufgestellt sind, **spätestens zum 5. April d. Js. früh**, mit der Namensunterschrift des Ortsvorstandes versehen, an mich zurückzusenden.

Säumigkeiten würde ich mit aller Strenge ahnden müssen.

Rummelsburg, den 25. März 1903.

**Der Landrat.
von Weiher.**

Wähler-Liste

der Stadt
 (der Gemeinde)
 (des Gutsbezirks)

Wahlbezirk Nr. } der Stadt } des Kreises
 } (der Gemeinde) } (des Amtes.)
 } (des Gutsbezirks)

Nf. Nr.	Zuname.	Vorname.	Alter, Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Bemerk der erfolgten Stimmabgabe. (§ 16 des Reglements.)				Bemerkungen.
						Ordentliche Wahl.		Nachwahl.		
						Erste Wahlhand- lung.	Engere Wahl.	Erste Wahl- hand- lung.	Engere Wahl.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
der Wähler.										
1.	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf	†				
2.	Alert	Friedrich	45	Arbeiter	"					
3.	Arnold	Heinrich	37	Schulze	"	†				
4.	Arnold	Ludwig	25	Pächter	"					Nr. 4 ist noch nicht 25 Jahre alt daher ge- strichen am ten (Unterschrift.)
5.	Böhm	Ernst	42	Bäcker	"					
6.	Böhm	Peter	70	Steffellicker	"					Nr. 6 hält sich nur vor- übergehend in Claus- dorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landrats, Amt- manns, Oberbeamten, Magistrat u. s. w.) vom ten (Unterschrift.)
7.	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedem.	"					
8.	Brass	Michael	30	Brauer	"					
9.	Braun	Emil	40	Gastwirth	"	†				
10.	Cohn	Hirsch	30	Handelsm.	"					Nr. 10 ist in Konturs, daher gestrichen am ten (Unterschrift.)
11.	Cohn	Meyer	48	Schankwirt	"	†				
12.	Donner	Max	28	Müller	Buschmühle	†				

u. j. w.

N den ten 1903.

Der Gemeindevorstand.

(Kommuneevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)

(Unterschrift.)

Nachtrag

Zfd. Nr.	Zuname.	Vorname.	Alter, Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe (§ 16 des Realments.)				Bemerkungen.
						Ordentliche Wahl.		Nachwahl.		
						Erne Wahlhand- lung.	Engere Wahl.	Erne Wahl- hand- lung.	Engere Wahl.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
der Wähler.										
215.	Friedr.	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nr. 215 hat erst nach Aufstellung der Wäh- ler-Liste hier seinen Wohnsitz aufgeschla- gen, nachgetragen am en (Unterschrift.)
216.	Kaul	Ernst	26	Barbier	"					Nr. 216 aus Versehen übergangen, nachge- tragen wie vor. (Unterschrift.)

u. s. w.

Abgeschlossen N _____ den _____ ten _____ 1903.

Der Gemeinde-(Guts)-Vorstand.

(Unterschrift.)